Gemeinde Köniz

122.28

Reglement über die Förderung der Integration der Migrantinnen und Migranten in der Gemeinde Köniz (Integrationsreglement)

5. Mai 2008

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 5. Mai 2008; Inkrafttreten am 1. Juli 2008 (siehe Art. 11 des Reglements).

Das Parlament beschliesst gestützt auf Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 folgendes

Reglement über die Förderung der Integration der Migrantinnen und Migranten in der Gemeinde Köniz (Integrationsreglement)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

1 Die Förderung der Integration der Migrantinnen und Migranten ist eine freiwillig übernommene Aufgabe der Einwohnergemeinde Köniz gemäss Artikel 2 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung, soweit sie nicht durch das übergeordnete Recht vorgegeben ist.

2 Die Integration setzt sowohl den Willen und das Engagement der Migrationsbevölkerung zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der einheimischen Bevölkerung voraus.

Art. 2

Migrantinnen und Migranten

Die Bezeichnung Migrantinnen und Migranten im Sinne dieses Reglements umfasst die in die Gemeinde Köniz zugewanderten, langfristig und rechtmässig anwesenden ausländischen Personen sowie ihre Nachkommen, sofern diese der Integrationsförderung bedürfen.

Art. 3

Ziel

Die Förderung der Integration umfasst alle Bestrebungen, die

a) das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen Bevölkerung und den Migrantinnen und den Migranten fördern,

b) das Zusammenleben auf der Basis gemeinsamer Grundwerte und Verhaltensweisen erleichtern,

c) Migrantinnen und Migranten mit dem Aufbau des Staates, den gesellschaftlichen Verhältnissen sowie den Lebensbedingungen in der Schweiz, insbesondere der Gemeinde Köniz vertraut machen,

d) der Entwicklung der Chancengleichheit, der Mitverantwortung und der Teilnahme der Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben dienen.

Art. 4

Beitrag der Migrantinnen und Migranten

1 Die Migrantinnen und Migranten respektieren die rechtsstaatliche Ordnung der Schweiz und deren demokratischen Prinzipien.

2 Sie setzen sich mit den Lebensbedingungen in der Schweiz, insbesondere in der Gemeinde Köniz, auseinander.

3 Sie sind bereit, sich die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache anzueignen, Bildung zu erwerben und am Wirtschaftsleben teilzunehmen.

II. Aufgaben im Einzelnen

Art. 5

Bereiche

Die Gemeinde kann folgende Aufgaben wahrnehmen, und sie trifft die allenfalls erforderlichen Massnahmen:

a) Planung und Koordination von privaten und öffentlichen Bestrebungen im Integrationsbereich.

b) Individuelle Beratung und Information von Migrantinnen und Migranten.

c) Beratung und Information von Einrichtungen und Unternehmungen, die von der Integrationsthematik berührt sind.

d) Beratung zu sowie Vermittlung und allfällige Bereitstellung von Schulungs- und Bildungsangeboten für die Migrantinnen und Migranten.

Art. 6

Gesamtkonzept

Der Gemeinderat erarbeitet ein Gesamtkonzept zur Integrationsförderung.

Art. 7

Delegation

Die Gemeinde kann Aufgaben an Dritte delegieren.

III. Finanzierung

Art. 8

Grundsatz

1 Für die Bereitstellung der finanziellen Mittel gelten die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung.

2 Bei der Ermittlung der für die Umsetzung erforderlichen Mittel wird auch die finanzielle Beteiligung von Kanton, Bund und Dritten berücksichtigt.

Art. 9

Gebühren

1 Die Gemeinde kann von den Migrantinnen und Migranten für die Benützung der Infrastruktur und für den Besuch von Kursen Gebühren erheben.

2 Der Gemeinderat legt die Gebühren fest.

Art. 10

Subventionen

Für die Integrationsbemühungen Dritter können finanzielle Beiträge gewährt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Köniz, 5. Mai 2008

Im Namen des Parlaments

Der Präsident	Der Sekretär
Martin Graber	Markus Heinzer